

Landkreis Harz
 Ordnungsamt
 Waffenbehörde
 Friedrich-Ebert-Straße 42
 38820 Halberstadt

Antrag auf Erteilung einer Besitzerlaubnis für Salutwaffen (§ 39b Waffengesetz)

Persönliche Angaben:

Name	Geburtsname / früherer Name /
Vorname	ggf. Akademischer Grad
Geburtsdatum und -Ort	
Geschlecht:	Staatsangehörigkeit
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. Ortsteil)	
Anschrift Nebenwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. Ortsteil)	Anschrift der Wohnung der letzten 5 Jahre (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. Ortsteil)
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

Angaben zur Sache:

Hiermit zeige ich an, dass sich nachfolgende Salutwaffen schon vor dem 01.09.2020 in meinem Besitz befinden.

- Ein entsprechender Nachweis (Erwerbsdatum und Angaben zum Überlassenden) liegt diesem Antrag bei.**

Hinweis: Die Salutwaffe ist waffenrechtlich wie die ursprüngliche erlaubnispflichtige Schusswaffe (vor dem Umbau zur Salutwaffe) einzustufen.

Art der Waffe (z.B. Repetierbüchse)	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer
		/	
		/	
		/	
		/	

Bitte wenden!

Zu welchem Zweck wollen Sie die Besitzerlaubnis beantragen? (**Nachweis des Bedürfnisses zwingend beifügen!**)

- Theateraufführung
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Veranstaltungen zur Brauchtumpflege
- sonstiges

Bitte Zutreffendes erläutern: _____

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Salutwaffe(n) gem. § 36 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahre. Unberechtigte Dritte haben keinen Zugriff auf die o.g. Waffen.

- Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Salutwaffen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:
 - ✓ Das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann;
 - ✓ Der Lauf muss in dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein;
 - ✓ Der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann;
 - ✓ Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
 - ✓ Der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin